

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.11.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.087.500	0	563.800	523.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.806.000	0	22.074	1.783.926
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-718.500	-541.726	0	-1.260.226
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-718.500	-541.726	0	-1.260.226
die Einstellung in Rücklagen auf	210.400	0	0	210.400
die Entnahmen aus Rücklagen auf	134.100	0	0	134.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-794.800	-541.726	0	-1.336.526
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.010.600	0	563.800	446.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.569.600	0	22.074	1.547.526
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-559.000	-541.726	0	-1.100.726
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	64.100	0	7.700	56.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	265.100	0	146.800	118.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-201.000	0	139.100	-61.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.327.800	868.926	0	3.196.726
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.573.000	466.300	0	2.039.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	754.800	402.626	0	1.157.426

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 61.900 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 191.300 EUR

auf 1.356.600 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 298 v. H. | auf 298 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 373 v. H. | auf 373 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen
Stellen beträgt bisher
und nunmehr

2,3

Vollzeitäquivalente (VzÄ)

2,3

Vollzeitäquivalente (VzÄ).

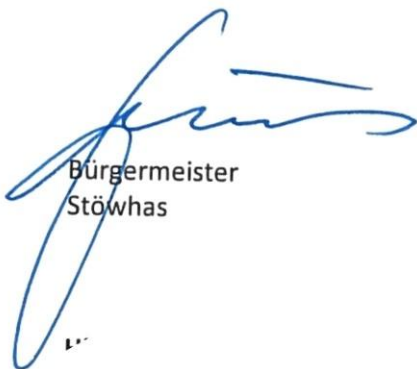
§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	8.805.817,04	8.805.817,04
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	8.435.333,17	8.435.333,17
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.613.033,17	7.613.033,17

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Züssow, den 25.11.2016


Bürgermeister
Stöwhas



Hinweis:


Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.11.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.12.2016 bis 23.12.2016 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2016

Züssow, den 25.11.2016



Stöwhas
Bürgermeister